

Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen für stadtteilbezogene Kulturarbeit und allgemeinen Zuschüssen im Stadtbezirk Mitte (Zuschussrichtlinie)

(Beschluss des Bezirksrates Mitte vom 09.03.2023)

Die folgenden Vorgaben beziehen sich auf die Vergabe von Zuschüssen für stadtteilbezogene Kulturarbeit und allgemeinen Zuschüssen im Stadtbezirk Mitte.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Organisationen und Initiativen des Stadtbezirkes Saarbrücken-Mitte.

2. Verfahren

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars bzw. in Anlehnung daran schriftlich an den Bezirksbürgermeister bzw. die Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirkes Mitte der Landeshauptstadt Saarbrücken (Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtbezirk Mitte, Rathaus St. Johann, 66111 Saarbrücken, stadtbezirk.mitte@saarbruecken.de) zu stellen. Das Zuschussformular kann auf der Seite des Bezirksrates Mitte unter www.saarbruecken.de abgerufen werden. Die Förderhöhe darf maximal 80 Prozent der Gesamtkosten der jeweiligen Veranstaltung bzw. des jeweiligen Projekts betragen. Die Veranstaltung bzw. das Projekt muss in dem Kalenderjahr stattfinden, für das der Zuschuss beantragt wird. Zweimal jährlich beschließt der Bezirksrat Mitte über die Vergabe von Zuschüssen im Stadtbezirk Mitte. Die Anträge für die erste Verausgabung der Zuschüsse werden bis zum 15. Mai des laufenden Kalenderjahres angenommen. Die Anträge die zweite Verausgabung der Zuschüsse werden bis zum 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres angenommen. Ein Arbeitskreis aus Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bezirksrat Mitte erarbeitet einen Vergabevorschlag, der dem Bezirksrat vorgelegt wird. Über die Anträge entscheidet der Bezirksrat Mitte in einer darauffolgenden Sitzung. Nach Beschlussfassung durch den Bezirksrat erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse auf das im Antrag angegebene Konto.

3. Verwendungsnachweis

Es ist ein Verwendungsnachweis über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben mit entsprechenden Belegen einzureichen. Der Verwendungsnachweis kann bereits mit dem Antrag eingereicht werden, muss aber spätestens bis zum 28. Februar des folgenden Jahres vorliegen. Anträge für das folgende Jahr können erst gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorgelegt und geprüft wurde.